

**STELLUNGNAHME
17/4682**

Alle Abg



Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Präsidenten
André Kuper MdL
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

A15 – 18.01.2022 – 16. SchRÄG

23.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt
Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme
für die Anhörung zur Behandlung der Angelegenheit

Aktenzeichen: 40.20.04 N

*„Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von
Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesre-
gierung, Drucksache 17/15911, Entwurf einer Verordnung zur Anpas-
sung schulrechtlicher Vorschriften, Vorlage 17/6169“*

www.staedtetag-nrw.de

am 18.01.2022 im Ausschuss für Schule und Bildung.

Allgemeine Bewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass der Entwurf des 16. Schulrechtsände-
rungsgesetzes weit hinter den Erfordernissen zur Bewältigung zentraler
schulpolitischer Herausforderungen zurückbleibt.

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftspolitischer und wirt-
schaftlicher Anforderungen befinden sich die Schulen in einem tiefgrei-
fenden Wandel. Vom mehr oder weniger ausschließlichen Lernort ent-
wickeln sie sich zunehmend zu Einrichtungen, die über die Vermittlung
von Wissen, Kenntnissen und Qualifikationen hinaus vielfältige Bil-
dungs- und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen haben. Schule von
heute ist zunehmend Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Ju-
gendlichen, in der sich vielfältige soziale Probleme und gesellschaftliche

Entwicklungen manifestieren. Sie ist ebenso Lernort wie Integrations- und Sozialisationsort. Kinder und Jugendliche mit ihrer gesamten Lebensrealität, ihren Lebenssituationen und Problemen, sind konstitutive Bedingungen für die Institution und ihren Auftrag.

Die Schulen haben sich zu weitgehend selbständig agierenden Institutionen mit Ganztagsbetrieb, sozialräumlicher Orientierung und Verankerung im Sozialraum, Integrationsaufgaben sowie zunehmend inklusiver Ausrichtung gewandelt. Auch die Digitalisierung wird zunehmend in die schulische Bildungsarbeit integriert. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sie einen weiteren massiven Schub erfahren. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass weder das geltende Schulgesetz noch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz diesem Wandel, der sich in allen Bereichen zukünftig weiter fortsetzen wird, Rechnung trägt.

Zentrale Erfordernisse wie eine schulgesetzliche Regelung des Ganztags und der Inklusion sowie wichtige Weiterentwicklungen im Bereich der Digitalisierung, insbesondere mit Blick auf § 79 SchulG NRW zur Sachausstattung oder § 96 SchulG NRW zur Lernmittelfreiheit, werden nicht aufgegriffen. Wir möchten in diesem Zusammenhang erneut auf den Wesentlichkeitsgrundsatz hinweisen, nachdem wesentliche Regelungsbedarfe in Gesetzen und nicht allein in Richtlinien und ministeriellen Erlassen geregelt werden dürfen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die vorgesehenen Änderungen im Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes (I.). Im Anschluss wird auf Themen eingegangen, die aus unserer Sicht dringend einer schulgesetzlichen Fundierung bedürfen, aber im vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung finden (II.).

I.

Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes

Hausunterricht, Klinikschule (§ 21 SchRÄG)

Wir begrüßen die Ersetzung der Terminologie „Schule für Kranke“ durch den Begriff „Klinikschule“. Damit wird ein moderner und nichtdiskriminierender sowie international gebräuchlicher und verständlicher Begriff verwendet.

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Abs. 3 SchRÄG)

Die vorgesehene Ergänzung in § 25 Abs. 3 darf nicht zu Einschränkungen in Bezug auf mögliche Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 Abs. 1 SchulG führen. Bedarfsgerechte Angebote für bestimmte Zielgruppen wie z. B. die Einrichtung von Internationalen Förderklassen müssen auch weiterhin entwickelt und erprobt werden können.

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Abs. 5 SchRÄG)

Die Möglichkeiten zur Erprobung neuer Modelle wird begrüßt. Dies ermöglicht, auch in Verbindung mit einer jährlichen Überprüfung ein aktuelles und bedarfsgerechtes Bildungsangebot vor Ort vorzuhalten und etablierte Modelle in den Regelbetrieb zu überführen. Eine Begleitung entsprechender Schulentwicklungsvorhaben durch die Regionalen Bildungsnetzwerke vor Ort erscheint sinnvoll.

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis (§ 42 Abs. 6 SchRÄG)

Die Ergänzung wird im Grundsatz begrüßt. Der Städtetag hat im Rahmen der Gespräche zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt immer wieder betont, dass sich der Kinderschutz nicht auf das System der Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendämter beschränken darf. Auch andere Systeme und Akteure sind hier entsprechend gefordert. Es ist festzustellen, dass die Kinderschutzstrukturen in den Schulen noch nicht überall ausreichend ausgebaut sind. Es fehlt an Fachwissen, eindeutigen Zuständigkeiten sowie Kinderschutzkonzepten mit klaren Abläufen. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes auch mit Unterstützung durch die schulpsychologischen Beratungsstellen ist für die Einrichtung zeit- und arbeitsintensiv. Der Schwerpunkt der Anfragen von Schulen liegt häufig auf der Erstellung eines Interventionsplanes, damit Handlungssicherheit in akuten Krisen gegeben ist. Es entsteht der Eindruck, dass Schulen unter „Schutzkonzept“ lediglich den Interventionsplan verstehen, welcher jedoch nur ein Modul eines Schutzplanes ist.

Festzustellen ist, dass die in den Kommunen geschlossenen Vereinbarungen zum Kinderschutz derzeit nicht allen Akteuren – z. B. den Schulen – bekannt bzw. vollständig bekannt sind. Die entsprechenden Strukturen müssen daher regelmäßig lebendig gehalten werden. Der Fokus von Schule sollte mehr auf das Thema „Prävention/Schutz“ gerichtet werden. Als Verantwortungsgemeinschaft entwickelt Schule mit Jugendhilfe Konzepte bzgl. Präventions- und Interventionsstrategien gegen sexualisierte Gewalt.

Schutzkonzepte sollten dabei in einem breiten und partizipativen Prozess möglichst mit Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erarbeitet und regelmäßig erörtert werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Transparenz gegenüber den Betroffenen und den Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des nachhaltigen Kinderschutzes. Es bedarf zudem regelmäßiger Qualitätsdialoge, um zu prüfen, inwiefern das Schutzkonzept einer Überarbeitung bedarf. Entscheidende Gelingensbedingungen für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz sind die Qualität der strukturellen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 78 Abs. 9 SchRÄG)

Die Ermöglichung eines Wechsels der Trägerschaft von Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung von den Städten und Kreisen zu den Landschaftsverbänden nehmen wir mit Befremden zur Kenntnis, da diese grundlegende Änderung im Vorfeld nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert oder angekündigt wurde. Es ist nicht erkennbar, dass diesem Änderungsvorschlag eine entsprechende datenbasierte Untersuchung vorausgegangen ist.

Da der mit der Neufassung vorgesehene Wechsel der Trägerschaft nach der Gesetzesbegründung auf einer freiwilligen Vereinbarung beruht, ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass der Wechsel unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder rückgängig gemacht werden könnte. Die Möglichkeit zur Beendigung der Übertragung der Trägerschaft ergibt sich derzeit weder aus dem Gesetzesentwurf noch der Gesetzesbegründung. Aufgrund der Bedeutung dieses Aspektes, bedarf es ergänzender Regelungen im Gesetzestext, mindestens aber in der Begründung der Gesetzesänderung.

Für eine konsistente und nachhaltige Lösung möglicherweise bestehender Herausforderungen im Bereich komplexer Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung in Kombination mit Beeinträchtigungen des Sehens und/oder Hörens wäre es zielführend, die Situationen an den Schulen und die bestehenden Unterstützungsbedarfe zunächst zu untersuchen, diese Ergebnisse mit der kommunalen Familie zu diskutieren und anschließend gemeinsam bedarfsorientiert Lösungen zu erarbeiten.

Regionale Bildungsnetzwerke (§ 78 a SchRÄG)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten bestehenden Regionalen Bildungsnetzwerke begrüßen wir ausdrücklich. Kreise und kreisfreie Städte bieten mit ihren Strukturen der Regionalen Bildungsnetzwerke effektive und effiziente Lösungsansätze im Sinne eines kommunalen Bildungsmanagements für bildungspolitische Herausforderungen vor Ort. Hierfür bedarf es einer Wahrnehmung als Kooperationspartner auf Augenhöhe in ihrer Funktion als „Bildungsregionen“ und eine Stärkung durch das Land.

Grundlage vor Ort bleibt jedoch der Kooperationsvertrag zwischen Land und Kommune, in dem die Details (insbesondere Ziele, Aufgaben, Ressourcen, etc.) geregelt werden. Bei der Förderung und Ausstattung müssen die unterschiedlichen Größen der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages besteht nach der Ergänzung des § 78 a SchRÄG nicht. Zur Stärkung der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft wäre eine Verpflichtung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages aus unserer Sicht gleichwohl sinnvoll. Darüber hinaus wird dem Aspekt der ganzheitlichen Bildung sowie einer breiten Vernetzung vor Ort nicht adäquat Rechnung getragen.

Die Potentiale eines gemeinsam verantworteten kommunalen Bildungsmanagements sind offensichtlich: Mehr Bildungsgerechtigkeit, lebendige Bildungslandschaften und erfolgreiche Bildungskarrieren. Voraussetzung dafür ist eine vertrauensvolle, strukturell verankerte und gut ausgestattete Kooperation zwischen Kommunen und Land. In der Pandemie haben sich vorhandene Strukturen des kommunalen Bildungsmanagements, die in der Lage sind, in Abstimmung mit ihren Partnern einer „lokalen Verantwortungsgemeinschaft“ kurzfristige ausdifferenzierte Lösungen anzubieten, bewährt. Es wurde deutlich, welche gewachsene Rolle ihnen zur Sicherung und Förderung gelingender Bildungsbiografien den Kommunen bei wachsenden bildungspolitischen Herausforderungen obliegt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es keine Weiterentwicklung der kommunal-staatlichen Verantwortungsgemeinschaft in den letzten Jahren gab, die diesem Umstand Rechnung tragen würde. Daher bedarf es dringend einer gemeinsamen Weiterentwicklung der kommunal-staatlichen Verantwortungsgemeinschaft für Bildung in NRW, zu der die Städte bereit sind.

Nachfolgende ergänzende Formulierungen wären denkbar:

“(2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien

1. der Vernetzung von Akteur*innen, Systemen und Organisationen verschiedener Rechtskreise über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus,
2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und
3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung mit dem Ziel ganzheitliche Bildungsprozesse zu unterstützen.”

Darüber hinaus werden die Regionalen Bildungsbüros als Kern des Netzwerks vor Ort nicht aufgegriffen. Aufgrund der stetig angewachsenen Aufgabenfülle ist mit Blick auf die Ressourcenausstattung zwingend nachzusteuern. Dem Kooperationsgedanken zwischen Land und Kommunen sollte auch in § 78 a Abs. 5 SchRÄG durch folgende Formulierung stärker Rechnung getragen werden: „Für Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung können das Land und die betroffenen Kreise und kreisfreien Städten im gemeinsamen Einvernehmen die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke nutzen.“

Mindestgrößen von Schulen (§ 82 Abs. 5, S. 2 SchRÄG)

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung, Sekundarschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch zweizügig fortführen zu können, mit Blick auf eine flexible Schulorganisation vor Ort.

Schulausschuss (§ 85 Abs. 2 SchRÄG)

Die Klarstellung zur Form der Mitwirkung der Schulpflegschaften und Schülervertretungen im kommunalen Schulausschuss wird begrüßt. Auf der Grundlage von § 72 Abs. 4 SchulG haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in vielen Kommunen Stadt- bzw. Kreisschulpflegschaften gebildet. Seitens dieser örtlichen Zusammenschlüsse und der verschiedenen Elternvertretungen auf der Landesebene wird seit Jahren eine Konkretisierung der Mitwirkung auf der kommunalen Ebene in Form von Informations- und Beteiligungsrechten gefordert. § 85 Abs. 2 regelt nunmehr und stellt damit klar, dass zusätzlich – über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaften nach § 74 Abs. 4 sowie der Schülervertretungen nach § 74 Abs. 8 zur Beratung in den Ausschuss durch Entscheidung des zuständigen kommunalen Organs berufen werden können.

Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde (§ 91 Abs. 4 SchRÄG)

Die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit auf die organisationsfachliche Ausgestaltung des Schulamtes wird abgelehnt. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass der Auftritt der Schulämter im nach außen gerichtetem Geschäftsverkehr vereinheitlicht werden soll. Der Umfang eines unmittelbaren Eingriffs des § 91 Abs. 4 SchRÄG in die kommunale Organisationseinheit wird jedoch mit der formulierten Änderung nicht deutlich. Darüber hinaus erfolgte im Vorfeld keine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Insbesondere die möglichen Auswirkungen finanzieller, personeller und organisationaler Art auf die Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörden sind unklar und müssen beachtet werden.

Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern/des Personals im Schulbereich (§ 120 und § 121 SchRÄG)

Die getroffenen Klarstellungen mit Blick auf den Einsatz digitaler Lern- und Arbeits- bzw. Kommunikationsplattformen begrüßen wir.

II.

Weitere dringende Regelungsbedarfe

Regelung der Offenen Ganztagschule (OGS) im SchulG (§ 9 SchulG)

Der schulische Ganztagsbetrieb in Form der offenen Ganztagschule (OGS) sowie von Ganztagsangeboten ist seit der Einführung im Jahr 2003 inzwischen an über 90 Prozent der Grundschulen in NRW zum Regelangebot geworden. Rechtlich sind die Ausgestaltung der OGS, insbesondere deren inhaltliche Angebote, der zeitliche Umfang sowie die Elternbeiträge untergesetzlich in diversen Erlassen geregelt. Eine schulrechtliche Verankerung im Schulgesetz NRW fehlt. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit, eine derart wesentliche Grundlage des Schulwesens lediglich in Erlassen zu regeln, kann insgesamt festgestellt werden, dass die Ausgestaltung und Qualität der OGS vor Ort stark abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Schulträgers ist.

Aus kommunaler Sicht ist eine schulgesetzliche Regelung der OGS seit langem überfällig. Sie ist auch mit Blick auf den auf der Bundesebene beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder und der damit einhergehenden Umsetzung für NRW angezeigt. Diese muss die Qualitätsstandards insbesondere im Bereich des Personals, der Räumlichkeiten und Ausstattung vorsehen. Das Land ist aufgefordert, diese nach dem Grundsatz der Konnexität auskömmlich zu finanzieren. Nur so kann ein landesweites quantitativ und qualitativ vergleichbares Angebot auf Dauer sichergestellt werden.

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern bei einem Anmeldeüberhang (§ 46 Abs. 6 SchulG)

Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbungen im Anmeldeverfahren ein. Voraussetzung ist zunächst ein positiver Beschluss des Schulträgers, welcher die Ablehnung von nicht ortsansässigen Schülerinnen und Schülern erlaubt.

Wenn jedoch die gewünschte Schulform in der abgebenden Gemeinde nicht vorhanden ist, darf eine auswärtige Bewerberin bzw. ein auswärtiger Bewerber nicht aufgrund des Schulträgerbeschlusses in Verbindung mit § 46 Abs. 6 SchulG abgelehnt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss sodann im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie gemeindeeigene Kinder behandelt werden.

Dieser Sachverhalt wirkt sich vor allem negativ auf Städte aus, die ein differenziertes und breit gefächertes Schulformangebot im Gemeindegebiet vorhalten. Schulplätze müssen nicht nur für die ortsansässigen Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, sondern eben auch für ortsfremde Kinder, in deren Gemeinde es die gewünschte Schulform, wohl aber den entsprechenden Bildungsgang gibt. Im schlimmsten Fall finden sogar gemeindeeigene Kinder keinen Platz an der gewünschten Schulform, weil die Anzahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber insgesamt zu hoch ist. Hinzu kommt eine finanzielle Belastung der aufnehmenden Kommunen. Die Anzahl der zu beschulenden Kinder wirkt sich auch auf Personalkosten für Sekretariatskräfte und Hausmeisterkräfte aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Baukosten entstehen, da der vorhandene Schulraum nicht mehr ausreicht und dadurch Erweiterungs- und Neubauten notwendig werden. Die Schulpauschale kann diese finanzielle Belastung nicht in Gänze auffangen.

Wir schlagen daher vor, den § 46 Abs. 6 SchulG dahingehend zu ändern, dass die Aufnahme verweigert werden kann, wenn der gewünschte Bildungsgang bzw. -abschluss in der Heimatgemeinde erreicht werden kann.

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude (§79 SchulG)

Im Zuge einer perspektivisch weiter ansteigenden Anzahl an mobilen Endgeräten in Schulen und offenen Finanzierungskonzepten stellen sich zahlreiche Fragen, die aufgrund der Komplexität der Thematik dringend einer fachlich fundierten sowie rechtlichen Klärung bedürfen. Überfällig ist in diesem Zusammenhang die Diskussion um § 79 SchulG NRW, zu der wir unsere Position mehrfach vorgebracht haben. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Digitalisierung der Schulen ist ein Anachronismus, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen und des Bedeutungszuwachses digital gestützten Unterrichts während der Corona-Pandemie. Dabei einzubeziehen sind die mit dem Ausbau der Digitalisierung steigenden Anforderungen an die technische Infrastruktur, die Ausstattung von Schüler/innen mit digitalen Endgeräten sowie die Klärung einer vollständig neu gefassten Lernmittelfreiheit, die auch mobile Endgeräte als Lernmittel nach § 96 SchulG NRW in Verbindung mit § 30 SchulG zulässt. Bislang wird diese der technischen Ausstattung zugeordnet. Eine Verständigung zwischen Land und Kommunen muss schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden, um den schulischen Bildungsauftrag sicherzustellen, soziale Benachteiligungen abzubauen und zukunftsfähige Schulentwicklung zu ermöglichen.

Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG)

Nach § 80 des Schulgesetzes NRW dient eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die Schulträger erfüllen ihre Pflicht, eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung in NRW zu betreiben. Für kommunale Schulträger sind gute Bildungschancen und lebenslanges Lernen für die individuelle Zukunftsfähigkeit ebenso entscheidend wie für die Entwicklung der Kommunen als auch ein zentrales Feld der Daseinsvorsorge. Die Notwendigkeit zur Steuerung und Planung vor Ort geht weit über Schulentwicklungsplanung hinaus.

Viele Kommunen in NRW haben, insbesondere seit dem Bundesprogramm „Lernen vor Ort“, entsprechende Kooperations- und Vernetzungsstrukturen geschaffen und veröffentlichen regelmäßige kommunale Bildungsberichte zur Bildungsentwicklung vor Ort. In diesem Sinne ist ein

datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement die Grundlage dafür, qualitativ hochwertige und effektive Bildungsangebote entlang der gesamten Bildungsbiografie umzusetzen. Dies gelingt nur auf der Grundlage verfügbarer Daten und erforderlicher Rechtssicherheit für das Bildungsmonitoring.

Mit der letzten Änderung des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) wurde die Bereitstellung des sogenannten Schuldatensatzes (vormals Gemeindedatensatzes) geändert. Es wurde ein Freigabeverfahren zum Erhalt der Daten durch die Kommunen und die Kreise eingeführt sowie inhaltliche Einschränkungen vorgenommen. Damit wird die Bereitstellung und die Nutzungsmöglichkeiten der Schuldaten stark eingeschränkt. Leider führen Änderungen entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen zu neuer Rechtsunsicherheit für Kommunen und haben erhebliche negative Auswirkungen auf die kommunale Handlungsfähigkeit im Bereich des datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements. Darüber hinaus werden bestehende Förderprogramme des Bundes konterkariert und etablierte Standards im Bildungsmonitoring hinterfragt. Im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses in den Regionalen Bildungsnetzwerken und eines systematischen Zusammenwirkens der Bildungsakteure vor Ort sehen wir hier dringend die Notwendigkeit, praxistaugliche Lösungsmöglichkeiten zu schaffen.

Lernmittelfreiheit (§ 96 SchulG)

Die geltenden Regelungen zur Lernmittelfreiheit (§ 96 SchulG; VO über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil) beziehen sich nur auf Schulbücher und Arbeitsmittel. Nach § 96 SchulG NRW in Verbindung mit § 30 SchulG dürfen Lernmittel an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Mobile Endgeräte werden der technischen Ausstattung zugeordnet und fallen bisher damit in Nordrhein-Westfalen nicht unter die Lernmittelfreiheit. Spätestens die Pandemie hat deutlich gemacht, dass hier eine Weiterentwicklung und eine schulgesetzliche Regelung überfällig ist.

Sicherung von Schullaufbahnen (132 c SchulG)

Eine zukunftsfähig gestaltete Schulentwicklung im Land muss die Sicherung von Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen. Hierzu gehört auch die Sicherung von Schullaufbahnen, wie sie mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz mit § 132 c SchulG NRW angelegt wurde. Bereits in der Diskussion um das 12. Schulrechtsänderungsgesetz rückte das Land vom ursprünglichen Entwurf ab, dass die Regelung zur Einrichtung des Bildungsgangs Hauptschule an einer Realschule nur greift, wenn keine Hauptschule mehr vor Ort vorhanden ist. In der aktuellen Fassung ist das Fehlen einer Hauptschule vor Ort eine mögliche, aber keine zwingende Voraussetzung. Ziel war es, durch diese rechtliche Flexibilisierung Schullaufbahnen von Schülerinnen und Schülern an bestehenden Schulen zu sichern und lange Schulwege, die sich auch in größeren Städten ergeben können, zu vermeiden. Dies ist sowohl pädagogisch als auch sozial sinnvoll.

In der praktischen Umsetzung wird die kommunale Schulentwicklungsplanung allerdings durch eine rigide Handhabung des § 132 c SchulG NRW durch die Schulaufsicht erschwert.

Kommunale Schulentwicklungsplanung versucht, die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu nutzen. Insbesondere vor dem Hintergrund komplexer Herausforderungen wie steigende Schülerzahlen, Zuwanderung und der steigenden Zahl an Schulformwechslern wird eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung für die Schulträger erschwert. Eine flexiblere Handhabung des § 132 c SchulG NRW zur Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen wird daher aus Sicht der kommunalen Praxis als dringend notwendig angesehen. Darauf haben wir bereits im Frühjahr 2020 hingewiesen, bedauerlicherweise sind keine Änderungen im 16. SchRÄG enthalten, die eine flexiblere Handhabung ermöglichen würden.

Neuausrichtung der schulischen Inklusion und Verankerung im SchulG

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz entbehrt, wie bereits das 15. Schulrechtsänderungsgesetz, Regelungen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion. Ein Dialog zwischen Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landschaftsverbänden zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion ist erforderlich, um etwaige notwendige Anpassungen und Veränderungen im Schulrechtsänderungsgesetz anzustoßen.

Selbstverständlich stehen wir im Rahmen der Anhörung für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn